

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Allgemeine Elektrotechnik (AET) (Internationales Studium Elektrotechnik (ISE)), B.Sc.
Hochschule:	Technische Hochschule Lübeck
Standort:	Lübeck, Milwaukee, USA
Datum:	04.06.2020
Akkreditierungsfrist:	01.09.2020 - 31.08.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Allerdings wird die von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage aufgrund der im Rahmen der Stellungnahme der Hochschule erfolgten Nachreichung nicht übernommen.

Streichung einer Auflage:

Die Gutachter hatten die Auflage empfohlen, die Lernergebnisse für einige Module auf Modulebene ausführlicher darzustellen und die redaktionellen Unstimmigkeiten in einigen Modulen zu korrigieren (S. 62). Da die Hochschule im Rahmen ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat überarbeitete Modulbeschreibungen eingereicht hat, in denen nun die Lernergebnisse ausführlicher dargestellt werden und auch die übrigen geforderten Korrekturen vorgenommen wurden, kann die Auflage

entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 Studienakkreditierungsverordnung SH als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.